

ZBB 2010, 263

InsO § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 64 Abs. 1

Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Verwalters durch das Insolvenzgericht auch bei nicht eröffnetem Insolvenzverfahren (gegen BGH)

AG Duisburg, Beschl. v. 28.04.2010 – 62 IN 145/09 (nicht rechtskräftig), ZIP 2010, 943

Leitsätze:

1. Das Insolvenzgericht ist für die Festsetzung der Vergütung und der zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters gegen den Schuldner nach Grund und Höhe auch dann sachlich zuständig, wenn es nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt (gegen BGH ZIP 2010, 89).
2. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ein besonderer, im Sicherungsinteresse der Gläubigergesamtheit von Amts wegen eingesetzter Verfahrensbeteiligter eigener Art.